



Besoldungsreglement der Primarschulgemeinde Turbenthal

Beschluss der Primarschulpflege vom 16. Juni 2026

Inkraftsetzung am 1. August 2026

Dokumentenverwaltung

Autor:	Ueli Laib, Ressort Personelles
Dokument Name:	PST_Besoldungsreglement_Entwurf_0.03
Erstellungsdatum	8. April 2026
Version + Datum	0.03 / 5. Juni 2026

Dokumentenverlauf

Version	Beschreibung	Datum	Autoren
0.01	Entwurf	22.04.2026	Ueli Laib
1.0	Verabschiedung + Veröffentlichte Version (Abnahme Schulpflege)	16.06.2026	Ueli Laib



I. Grundlagen

1. Rechtsgrundlage

¹ Die Schulpflege erlässt, gestützt auf Art. 22 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Turbenthal für die Primarschule vom 1. März 2012 und der Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Turbenthal folgendes Besoldungsreglement:

2. Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt die Entlohnung der kommunal angestellten Mitarbeitenden der Primarschule Turbenthal.

² Dieses Reglement gilt nicht für die Mitarbeitenden der Heilpädagogischen Schule Turbenthal.

³ Dieses Reglement gilt ebenso für die Mitarbeitenden der Gemeinde- und Schulbibliothek Turbenthal.

⁴ Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, gelten die Personalverordnung der Gemeinde Turbenthal und die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Turbenthal. Für die kommunal angestellten Lehrpersonen und Therapeutinnen/Therapeuten gilt, soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, die erwähnte Personalverordnung und die Ausführungsbestimmungen sowie sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes sowie dessen Ausführungserlasse.

3. Anwendungsbereich

¹ Diesem Reglement unterstehen die Mitarbeitenden der Primarschule Turbenthal (nachfolgend Schule genannt). Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst Primarschule Turbenthal stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

² Für Mitarbeitende der Primarschule Turbenthal, welche aufgrund des übergeordneten Rechts beim Kanton angestellt sind, namentlich kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen, bestimmt sich der Lohn nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz und der Lehrpersonalverordnung.

³ Die Entschädigung von Begleitpersonen von Lagern, Schulreisen und mehrtägigen Reisen/Exkursionen richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

⁴ Die Entschädigung von Spesen erfolgt nach dem entsprechenden Spesen- und Ausgabenreglement.

⁵ Die Schulpflege kann weitere Bestimmungen erlassen.



II. Lohn

4. Lohnklasse

¹ Jede Stelle wird gemäss dem Einreichungsplan entsprechend ihren Anforderungen in nur eine Lohnklasse eingereiht. Diese gilt als Einreichungsklasse (siehe Anhang 1).

5. Lohnstufe (exkl. Schulassistenzen, Mitarbeitende Reinigung)

¹ Für Mitarbeitende der Schule wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 19. (Berufslehre) oder dem vollendeten 21. Lebensjahr (Funktion mit Voraussetzung Studium) berechnet. Diese Regelung gilt nicht für Schulassistenzen und Mitarbeitende Reinigung.

² Gegen schriftlichen Nachweis werden die Berufstätigkeiten und die jeweiligen Beschäftigungsgrade wie folgt angerechnet:

- a) Zu 100%: gleichwertige Tätigkeit, Tätigkeiten mit der gleichen Altersgruppe
- b) Zu 75%: verwandte Tätigkeit, gleiche Tätigkeit mit anderer Altersgruppe, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde
- c) Zu 50%: anderweitige Berufstätigkeit,
- d) Zu 25%: Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a, b oder c angerechnet wurde.

³ Wenn eine kantonale Einstufung einer Lehrperson vorhanden ist, wird diese für die kommunale Anstellung als Lehrperson übernommen.

6. Lohnstufeneinreihung für Schulassistenzen

¹ Fachliche Anforderung für die Anstellung als Schulassistent ist ein erfolgreich absolvierter Grundkurs Schulassistent (angeboten z.B. durch ZAL, PHZH). Dieser Weiterbildungskurs muss spätestens 12 Monate nach Stellenantritt abgeschlossen sein. Die Kosten für diese Weiterbildung werden gemäss dem Weiterbildungsreglement anteilmässig übernommen.

² Bei Schulassistenzen wird die frühere Berufserfahrung beim Eintritt in die Primarschule bei der Lohneinstufung nicht berücksichtigt.

³ Folgende Lohnstufeneinreihung kommt zur Anwendung (unabhängig von früherer Berufserfahrung):



Option B

Lohn- klasse	Ohne absol- viertem Grundkurs	Mit absol- viertem Grundkurs	Ab 3 Dienst- jahren	Ab 6 Dienst- jahren	Ab 9 Dienst- jahren	Ab 12 Dienstjahren
LK11	LS 04	LS 05	LS 07	LS 09	LS 11	LS 13
LK13	LS 06	LS 07	LS 09	LS 11	LS 13	LS 15

7. Berechnung unterrichtsfreie, nicht bezahlte Zeit für Schulassistenzen

¹ Die Schulassistenzen beziehen ihre Ferien während den 13 Wochen (65 Tage) Schulferien.

² Von diesen 13 Wochen wird eine Woche (5 Tage) für die Feiertage während den Schulferien angerechnet und bezahlt. Von den verbleibenden 12 Wochen (60 Tage) wird ihnen den altersabhängigen Ferienanspruch von 25/27 oder 32 Tagen bezahlt. Die restlichen Ferientage von 35/33/28 Tagen werden den Schulassistenzen vom Lohn abgezogen.

8. Lohneinstufung für Mitarbeitende Reinigung

¹ Bei Mitarbeitenden Reinigung (Hausdienst) wird die frühere Berufserfahrung beim Eintritt in die Primarschule bei der Lohneinstufung nicht berücksichtigt.

³ Folgende Lohnstufeneinreihung kommt zur Anwendung (unabhängig von früherer Berufserfahrung):

Lohn- klasse	Ab Eintritt	Ab 3 Dienstjah- ren	Ab 6 Dienst- jahren	Ab 9 Dienstjah- ren	Ab 12 Dienstjahren
LK08	LS 11	LS 12	LS 13	LS 14	LS 15

9. Anstellung ohne Diplom

¹ Lehrpersonen oder Therapeuten ohne entsprechendes Diplom erhalten 80% des Lohnes.



10. Wiedereintritt

¹ Bei einem Wiedereintritt in die angestammte Tätigkeit während drei Jahren seit Austritt wird die bisherige Einstufung basierend auf den aktuell geltenden Gesetzen und Verordnungen übernommen.

11. Lohnentwicklung

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine höhere Lohnstufe. Individuelle Lohnerhöhungen sind unter anderem abhängig von der Finanzlage der Primarschule Turbenthal. Die Anstellungsinstanz entscheidet abschliessend über die Gewährung einer höheren Lohnstufe. Ein Anstieg setzt gute Leistungen im Rahmen einer Mitarbeitendenbeurteilung oder eines Mitarbeitendengesprächs voraus.

² Die Primarschulpflege kann allgemeine Stufenerhöhungen für einzelne Gruppe oder für alle kommunalen Mitarbeitenden vornehmen. Der Betrag wird jährlich im Budget neu festgelegt und muss nicht voll ausgeschöpft werden.

³ Eine Stufenerhöhung ist in den ersten beiden Dienstjahren nicht möglich.

⁴ Ausgenommen von dieser Regel (Ausführungen Kapitel 11) sind Schulassistenzen und Mitarbeitende Reinigung, für welche eine spezifische Regelung gilt (siehe dazu Kapitel 6 und 7).

12. Dienstaltersgeschenk

¹ Für die Bemessung und die Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes gelten ausschliesslich die Dienstjahre an der Primarschule Turbenthal. Als Bemessungsgrundlage gelten die durchschnittlichen Anstellungsprozente und der durchschnittliche Lohn der letzten fünf Jahre an der Primarschule Turbenthal bzw. der letzten 10 Jahre beim 10-jährigen Dienstaltersgeschenk.

² Falls kantonal und gleichzeitig kommunal angestellte Lehrpersonen das Dienstaltersgeschenk in Form von Urlaub beziehen wollen, beziehen diese einen unbezahlten Urlaub in der jeweils anderen Anstellung, sofern nicht bei beiden Anstellungen gleichzeitig ein Dienstaltersgeschenk fällig ist.

III. Schlussbestimmungen

13. Abnahme und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Weisungen, Reglemente und Vereinbarungen mit Zusammenhang mit Besoldungen.



Primarschule Turbenthal

² Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 16. Juni 2026 abgenommen und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

³ Das Reglement wird auf der Webseite der Primarschule Turbenthal veröffentlicht (systematische Rechtssammlung).

Turbenthal, 18.06.2026

Der Präsident

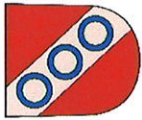


Ueli Laib

Die Schulverwaltungsleiterin

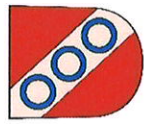


Alexandra Fuhrer

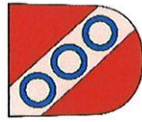


Primarschule Turbenthal

	Festangestellte Mitarbeitende Bibliothek	Basiskurs Schulbibliotheken abgeschlossen; mindestens 8 Dienstjahre	11
	Festangestellte Mitarbeitende Bibliothek	Basiskurs Schulbibliotheken abgeschlossen; mindestens 4 Dienstjahre	10
	Festangestellte Mitarbeitende Bibliothek	Zertifikatskurs Bibliosuisse abgeschlossen (Ausbildung kann frühestens nach einem 1 Jahr Berufserfahrung begonnen werden), mindestens 2 Dienstjahre	9
	festangestellte Mitarbeitende Bibliothek, ohne Berufserfahrung im Bereich Bibliothek oder ähnlich gelagerte Berufsgruppen		8
	Aushilfsmitarbeitende, ohne entsprechende Grundkenntnisse im Bibliothekswesen		8
Gesundheit	Mitarbeitende Schulzahnprophylaxe		15
	Pediculosetherapeut/In (Gesundheitsbeauftragte „Läuse“)		LK 15 (Entschädigung pro Lektion, 45 min)
Fachstellen	Fachstelle Sonderpädagogik		Analog SHP
	Fachstelle Medien- und Informatik / Leitung M+I	Lehrdiplom	Gem. kant. Einreihung
	PICTS	Lehrdiplom	Gem. kant. Einreihung
	TICTS	Entschädigung wie übrige Tätigkeit für die Schule	

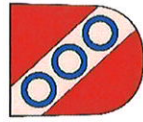


Primarschule Turbenthal



Primarschule Turbenthal

	Aufgabenstunde		CHF 50 pro Lektion (45 Min)
Therapien			
	Mitarbeitende Logopädie	Bachelor Logopädie	Lohnkat. III (LR 10.01; = LK 19)
	Mitarbeitende Logopädie	Bachelor Logopädie + Lehrdiplom	Lohnkat. IV (LR 11.01; = LK 20)
	Mitarbeitende Psychomotorik		
Kurse			
	Schulsport	J+S Ausbildung oder Lehrdiplom	Lohnkat. III, LR 10.01, Stufe 1
	Chorsingen	Lehrdiplom	Lohnkat. III, LR 10.01, Stufe 1
Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeitende (Anrechnung Ferienzeit gemäss separater Vereinbarung)	Mit anerkanntem Diplom	17
Schulverwaltung	Leitung Schulverwaltung	ohne Diplom Schulverwaltungsleitung	15
		Diplom Schulverwaltungsleitung	16
	Mitarbeitende Schulverwaltung	Grundkurs Mitarbeitende Schulverwaltung	14
		Ohne Ausbildung Schulverwaltung	13
Bibliothek	Leitung Bibliothek	Vertiefungskurs Bibliotheksmanagement abgeschlossen	13
	Leitung Bibliothek	Leitungsfunktion von mehr als 8 Jahren der Gemeinde- und Schulbibliothek	14
	Stellvertretung Bibliotheksleitung	Vertiefungskurs Bibliothek + Schule abgeschlossen	12



Primarschule Turbenthal

Anhang 1 zum Besoldungsreglement

Einreichungsplan

Bereich	Funktion	Besonderes	Lohnklasse
Hausdienst	Leitung Hausdienst, Hauswart mit eidg. Fachausweis	Personalführung (sowie Lehrungsverantwortung)	12
	Hauswart mit eidg. Fachausweis oder EFZ Betriebsunterhalt	Ohne Personalführung	11
	Hauswart ohne eidg. Fachausweis oder EFHZ Betriebsunterhalt	Ohne Personalführung	10
	Personen mit Stellvertretungsfunktion Hauswart oder Hauptverantwortliche Reinigung	Ohne spezifische Ausbildung	9
Unterricht	Mitarbeitende Hausdienst (Reinigung)	Ohne spezifische Ausbildung	8
	Sozialpädagogen in ISR-Settings	mit Hochschulabschluss	17
	Sozialpädagogen in ISR-Settings	Ohne abgeschlossene Ausbildung	Gem. der entsprechenden Ausbildung
	Deutsch als Zweitsprache	Mit Lehrdiplom + DaZ-Ausbildung	Gem. kant. Einreihung
	Schulassistent (Mindestanforderung: Weiterbildungskurs an der PHZH oder ähnlich)	Ohne Ausbildung im päd. Bereich	11
	Schulassistent	Mit Ausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich (z.B. Fabe, Fage)	13
	Unterstützung Anfangszeit Kindergartenstufe	Inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung)	CHF 25 pro Stunde (60 Min)
	Gymnastvorbereitungskurse	Lehrperson mit Lehrdiplom	Gem. Vikariatsantritt PST



Anhang 2

Übergangsregelungen

Anpassungen per 1. August 2026

- Sämtliche Schulassistenzen und Mitarbeitende Reinigung werden gemäss der neuen Regelung neu eingereiht. Eine Herabstufung ist nicht möglich.
- Alle kommunalen Mitarbeitenden, exkl. Schulassistenzen und Mitarbeitende Reinigung, welche seit dem 1. August 2023 oder früher bei der Primarschule Turbenthal ununterbrochen angestellt sind, werden in eine Lohnstufe höher eingestuft (Lohnerhöhung um 1 Lohnstufe).

Anpassungen per 1. Januar 2027

- Sämtliche Mitarbeitende, exkl. Schulassistenzen, welche seit dem 1. Januar 2020 oder früher bei der Primarschule Turbenthal ununterbrochen angestellt sind, werden gemäss dem neuen Besoldungsreglement neu eingereiht. Die Lohnstufen werden gemäss der entsprechenden Erfahrung individuell berechnet.
- Eine tiefere Einreihung ist ausgeschlossen.

